

INGENERIC Einkaufsbedingungen (IEB)

I. Geltung der INGENERIC Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen ("IEB") gelten für alle Verträge, die INGENERIC als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen des Lieferanten, die von diesen IEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn INGENERIC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die IEB gelten auch dann, wenn INGENERIC eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl INGENERIC entgegenstehende oder von den IEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die IEB gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Ergänzend gelten die Incoterms 2020, soweit sie nicht im Widerspruch zu den IEB oder den sonstigen zwischen INGENERIC und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.
4. Rechte, die INGENERIC nach den gesetzlichen Vorschriften über die IEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1. Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von INGENERIC zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei INGENERIC. Soweit INGENERIC das Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang ablehnt, ist der Inhalt verbindlich, wenn dieser nicht erheblich von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf abweicht. Als erhebliche Abweichungen gelten, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nichts anderes ergibt, die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als achtundvierzig Stunden, die Änderung der Liefermenge um mehr als fünf Prozent oder die Änderung des Preises. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des Gegenangebots ist ihre Absendung durch INGENERIC; als Nachweis gilt der Poststempel.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, für die der vorstehende Absatz entsprechend gilt.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den gültigen EU-Vorschriften und den jeweils aktuellsten EN-Normen (wo solche fehlen DIN- und/oder VDE-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und -Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (nachfolgend „REACH-VO“) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Der Lieferant wird INGENERIC gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Lieferant aufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung seiner Informationspflicht gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH-VO nachkommen, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Diese Informationen sind an das E-Mail-Postfach: einkauf@INGENERIC.com zu übermitteln. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird INGENERIC die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.
3. INGENERIC übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit INGENERIC getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, INGENERIC bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
4. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
5. Der Lieferant übernimmt nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung der Ware auf eigene Kosten. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies INGENERIC unverzüglich mitzuteilen. INGENERIC wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen

Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl INGENERIC als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

2. INGENERIC kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei INGENERIC oder bei dem von INGENERIC bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ (DAP gemäß Incoterms 2020) vereinbart und hat INGENERIC sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. In den sonstigen Fällen haftet der Lieferant nach Maßgabe von Ziffer V. 4 für vom Spediteur verursachte Lieferverzögerungen.
2. Sieht der Lieferant Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant INGENERIC unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich von INGENERIC berechtigen INGENERIC – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verzögerung des Bedarfs von INGENERIC zur Folge haben.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen INGENERIC die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Unabhängig hiervon ist INGENERIC berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich INGENERIC bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

VI. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang, Dokumente

1. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware bei INGENERIC oder bei dem von INGENERIC bestimmten Empfänger auf INGENERIC über. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von INGENERIC verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf INGENERIC über.
2. Das Eigentum an der Ware geht entsprechend einem etwaig vereinbarten Incoterm, spätestens aber mit Anlieferung bei der vereinbarten Lieferadresse auf INGENERIC über.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer an INGENERIC zu senden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei INGENERIC sind Kopien von Rechnungen nicht nur den Warenlieferungen beizufügen, sondern auch elektronisch an einkauf@ingeneric.com zu übermitteln; andernfalls gilt Ziffer VII. 3. entsprechend.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von INGENERIC angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
3. Falls Rechnungen des Lieferanten weder die bestellende INGENERIC Abteilung und das Bestelldatum noch die dem Lieferanten mitgeteilte INGENERIC Bestellnummer erkennen lassen, gerät INGENERIC frühestens sechzig Tage nach Empfang der Gegenleistung in Verzug.
4. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist INGENERIC berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

INGENERIC Einkaufsbedingungen (IEB)

5. Die Zahlungen erfolgen jeweils innerhalb von 60 Tage netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und Zugang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszins in Höhe von 5% p.a. verlangen, sofern INGENERIC keinen geringeren Schaden nachweist. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die der Lieferant INGENERIC nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VIII. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass die Ware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant INGENERIC dies in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung an INGENERIC unter Angabe der Gründe mitzuteilen. INGENERIC ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Verjährung der Gewährleistung ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Waren identifizieren zu können. Sollte in einem Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsfall eine Rückverfolgbarkeit nicht möglich sein, hat der Lieferant INGENERIC jeglichen Nachteil auszugleichen, der INGENERIC dadurch entsteht. Sollte der Stand der Verjährung der Gewährleistung einer fehlerhaften Ware mangels Rückverfolgbarkeit nicht ermittelbar sein, ist es dem Lieferanten verwehrt, die Einrede der Verjährung zu erheben, es sei denn, er kann nachweisen, dass die Verjährung der Gewährleistung mit Sicherheit abgelaufen ist.
3. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von INGENERIC gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Liefer Scheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränkt. INGENERIC wird alle Lieferungen, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Arbeitstagen ab Anlieferung bei der vereinbarten Lieferadresse schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Mängel, die sich später zeigen, werden dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat INGENERIC nur 3 % der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann INGENERIC nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch INGENERIC dar.
5. Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch INGENERIC nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht INGENERIC in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei INGENERIC üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Weitere Ansprüche von INGENERIC bleiben unberührt.
6. Die INGENERIC zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 24 Monaten ab Anlieferung der Ware bei INGENERIC, soweit nicht nach Gesetz eine längere Verjährungsfrist besteht. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch den Einbau von Ersatzteilen oder durch die Lieferung von Ersatzteilen, so beginnt für diese Teile die Verjährungsfrist neu zu laufen.
7. Der Lieferant stellt INGENERIC von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund von Mängeln oder Fehlern an der Ware gegenüber INGENERIC geltend machen.
8. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheiltpersonen befindet.
9. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von INGENERIC auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
10. Der Lieferant ist INGENERIC zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten und, sofern INGENERIC die mangelhafte Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware verpflichtet.
11. Der Lieferant ist darüber hinaus zum Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens verpflichtet. Sofern und soweit der Lieferant nachweisen kann, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, und er auch nicht aufgrund einer Garantie verschuldensunabhängig zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für Schadensersatz nur in dem Umfang, in welchem er bei seinen Zulieferern Regress nehmen kann. Er verpflichtet sich sicherzustellen, dass ihm für diesen Fall in hinreichendem Umfang Gewährleistungsrechte gegen seine Zulieferer zustehen.
12. Soweit INGENERIC von dritter Seite, etwa von eigenen Kunden, wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen wird, ist INGENERIC gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Zeigen sich Mängel der vom Lieferanten bezogenen Ware erst beim Kunden, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Mängel bereits im Zeitpunkt der Gefahrübergang vom Lieferanten auf INGENERIC vorhanden waren.

IX. Haftung, insbesondere Produkthaftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen IEB nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Wird INGENERIC aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, INGENERIC auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant hat INGENERIC in diesen Fällen auch von sämtlichen Kosten freizustellen, die in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere von Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen (einschließlich Rückrufaktionen nach Produktsicherheitsvorschriften) und von Rechtsverfolgungskosten. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung besteht eine solche Verpflichtung des Lieferanten nicht, wenn er darlegen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Lieferant hat INGENERIC bei Vertragsbeginn und auf jederzeit mögliches Verlangen eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens €5.000.000,00 pro Haftungsfall nachzuweisen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch INGENERIC aufrechtzuerhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an INGENERIC ab. INGENERIC nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an INGENERIC zu leisten. Weitergehende Ansprüche von INGENERIC bleiben hiervon unberührt.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch INGENERIC Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.
2. Der Lieferant stellt INGENERIC und INGENERIC-Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die INGENERIC in diesem Zusammenhang entstehen.

INGENERIC Einkaufsbedingungen (IEB)

- Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für INGENERIC wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

XI. Beistellungen, Werkzeuge

- INGENERIC behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für INGENERIC vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, INGENERIC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt INGENERIC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt, wenn die Gegenstände so verbunden oder vermischt werden, dass INGENERIC Eigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für INGENERIC.
- Der Lieferant hat Beistellungen auf Mängelfreiheit zu prüfen. Wird ein von INGENERIC beigestelltes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles.
- INGENERIC behält sich das Eigentum an von INGENERIC bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von INGENERIC bestellten Waren einzusetzen.

XII. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INGENERIC offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- Unterdienstleister hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
- Auf jederzeit mögliches Verlangen von INGENERIC, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von INGENERIC stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an INGENERIC zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. INGENERIC behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor.
- Erzeugnisse, die nach von INGENERIC stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

XIII. Datenschutz

- Bei der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung der Kontakt- und Interaktionsdaten zu den jeweiligen Ansprechpartnern des Lieferanten erforderlich. INGENERIC verarbeitet diese personenbezogenen Daten auf Grund eines berechtigten Interesses, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung sicherzustellen und die Kommunikation bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu unterstützen.
- Soweit die Vertragsleistung mehrere oder alle Unternehmen der INGENERIC Gruppe betrifft, erfolgt eine Weitergabe der Informationen auch an diese. Hiervon können auch Unternehmen der INGENERIC Gruppe im außereuropäischen Ausland umfasst sein. Ein angemessenes Datenschutzniveau unter Beachtung der Art. 44 ff DS-GVO wird innerhalb der INGENERIC Gruppe sichergestellt.
- Zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge sowie späterer Lieferungen übermittelt INGENERIC die Kontaktdaten von eigenen Ansprechpartnern an den Lieferanten, um eine geordnete Kommunikation zu ermöglichen. Der Lieferant darf diese Daten lediglich zur Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit INGENERIC verwenden.

XIV. INGENERIC Verhaltenskodex für Lieferanten

Der *INGENERIC Verhaltenskodex für Lieferanten* wird in seiner jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Der Lieferant verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Der

INGENERIC Verhaltenskodex für Lieferanten ist abrufbar unter www.ingeneric.com/de/agb.

XV. Schlussbestimmungen

- Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INGENERIC an Dritte weitergeben.
- Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ist INGENERIC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht des Staates, in dem die bestellende INGENERIC Gesellschaft ihren Sitz hat, und zwar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- Gerichtsstand ist der Sitz der bestellenden INGENERIC Gesellschaft. INGENERIC behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.